



Schweden

Auslandsgeburt



Lexilog-Suchpool



Geburt eines deutschen Kindes in Schweden

Staatsangehörigkeit

Ein Kind erhält mit Geburt automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern ein Elternteil deutsch ist. Ausnahme: Wenn der deutsche Elternteil ab dem 01.01.2000 bereits im Ausland geboren wurde, gilt dies nur bedingt; Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt „Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit“ unter www.stockholm.diplo.de/kind.

Eine generelle Pflicht zur „Anmeldung“ oder Beurkundung der Geburt eines im Ausland geborenen deutschen Kindes in einem deutschen Geburtenbuch besteht nicht. Auch eine ausländische Geburtsurkunde (ggf. mit Übersetzung und Apostille/Legalisation) ist ein gültiger Geburtsnachweis.

Schwedische Urkunden

Schweden hat kein dem deutschen vergleichbares Urkundenwesen. In Schweden werden Geburten im zentralen Melderegister, das von der Steuerverwaltung (*Skatteverket*) geführt wird, registriert und durch Registerauszüge (*Registerutdrag Födelse* oder *Personbevis - extract of the population register*) nachgewiesen. Diese können in schwedischer oder englischer Sprache ausgestellt werden. Bei den Auszügen handelt es sich um Computerausdrucke, die grundsätzlich weder mit Unterschrift noch mit einem Dienstsiegel versehen sind, jedoch auf Nachfrage mit Stempel und Unterschrift auf der letzten Seite ausgestellt werden können. Zur Vorlage bei der Botschaft in Personenstandsangelegenheiten verlangen Sie bitte immer die unterschriebenen und gestempelten Versionen.

Namensrecht

Die Namensführung von Kindern ist im deutschen Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§§ 1616 ff). Sollten Sie Fragen zur Namensführung Ihres Kindes haben, lesen Sie bitte auf der Internetseite des Standesamtes I in Berlin die Erläuterungen zum Namensrecht unter:

<https://www.berlin.de/labo/buergerdienste/standesamt-i-in-berlin/geburt>

Das Kind führt nach deutschem Recht automatisch einen Familiennamen, wenn die Eltern im Zeitpunkt der Geburt

- a) einen gemeinsamen Familiennamen führen,
 - b) bei nichtehelichen Kindern diese unter der Alleinsorge der Mutter stehen oder
 - c) für ein Geschwisterkind bereits ein Name erklärt wurde, der sich erstreckt.
- Um die Frage der Erstreckung prüfen zu können, sind für alle Geschwisterkinder Unterlagen einzureichen, siehe Seite 2

In allen anderen Fällen muss (z.B. für die Ausstellung eines deutschen Ausweisdokuments) eine Namenserklärung für das Kind abgegeben werden, da der im Ausland registrierte Name nicht für das deutsche Recht bindend ist. Alternativ kann erklärt werden, dass die Namensführung aus der Eintragung in einem EU-Staat übernommen werden soll. **Bitte beachten Sie, dass der schwedische Mittelname *mellannamn* nach deutschem Recht nicht anerkannt ist, da dieser nach schwedischem Namensrecht nicht als Nachname zu betrachten ist.**

Die Namenserklärung kann im Zusammenhang mit der Nachbeurkundung der Geburt abgegeben werden (siehe Informationen auf der nächsten Seite) oder nur als Erklärung, ohne Beurkundung. Bei allen Namens- oder Rechtswahlerklärungen zur Namensführung müssen die Unterschriften der Erklärenden beglaubigt werden.

Das Formular für eine Namenserklärung ist nicht auf der Webseite der Botschaft veröffentlicht, sondern wird Ihnen bei der persönlichen Vorsprache (nach Terminbuchung online) in der Botschaft ausgehändigt. Die Verfahrenshinweise zur Vorbereitung einer Erklärung und Informationen über die vorzulegenden Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite.

Nachbeurkundung

Es besteht die Möglichkeit die Geburt eines im Ausland geborenen deutschen Kindes beim zuständigen deutschen Standesamt auf Antrag nachbeurkunden zu lassen. Dann kann für dieses Kind auch eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden. Anträge können bei der Botschaft beglaubigt werden. Bitte buchen Sie hierfür einen Termin über unser Terminvergabesystem auf der Homepage (www.stockholm.diplo.de/termin, Kategorie Beurkundung/Namenserklärung). Nach Prüfung erhalten Sie die Unterlagen zur selbständigen Einreichung beim Standesamt zurück. Ist gleichzeitig eine Namenserklärung erforderlich, erfolgt die Weiterleitung durch die Botschaft.

Erklärung zur Namensführung

Wenn Sie keine Nachbeurkundung der Auslandsgeburt in Deutschland wünschen, aber dennoch nach deutschem Recht den Namen des Kindes festlegen müssen (z.B. weil Sie einen deutschen Pass beantragen möchten) kann wahlweise auch nur eine Namenserklärung aufgenommen werden. Diese können Sie über die Botschaft Stockholm abgeben. Hierfür buchen Sie bitte einen Termin über unser Terminvergabesystem auf der Homepage (www.stockholm.diplo.de/termin). Bitte beachten Sie, dass die neue Namensführung erst dann wirksam wird, wenn sie dem zuständigen Standesamt zugeht.

Notwendige Unterlagen

In beiden Verfahren müssen Sie jede Angabe, die in das Geburtenregister oder Namensregister aufzunehmen ist, durch Urkunden oder sonstige Nachweise belegen.

Bitte legen Sie jeweils das **Original mit zwei Kopien** der unten aufgeführten Unterlagen vor.

Haben Sie mehrere Kinder, reichen Sie bitte jeweils auch die Unterlagen für die Geschwisterkinder ein. Haben Sie für eines oder mehrere Kinder bereits eine deutsche Geburtsurkunde, dann reichen Sie diese bitte mit ein.

- **Personbevis** auf Englisch (*Extract of the Population Register*) des Kindes mit allen Angaben zu den Eltern sowie mit Stempel und Unterschrift von Skatteverket
- **Nachweis der Geburt des Kindes:** die Geburtsurkunde des Geburtslandes
Für in Schweden geborene Kinder:
 - Registerauszüge (Registerutdrag Födelse oder Personbevis, siehe oben) des Kindes mit Angabe der Eltern und
 - Nachweis des tatsächlichen Geburtsortes und der Geburtszeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Kindes z.B. die Seite des *Förlossningsjournal* mit obigen Angaben oder formlose Bescheinigung des Geburtskrankenhauses bzw. Bescheinigung der Hebamme bei einer Hausgeburt. Dies ist erforderlich, da im schwedischen Melderegister als Geburtsort immer der Wohnort der Eltern und nicht der tatsächliche Geburtsort des Kindes eingetragen wird. Medizinische Details etc. können Sie schwärzen oder überdecken.
- **Nachweise zu den Eltern des Kindes:**
 - Reisepässe der Eltern
 - Geburtsurkunden der Eltern
 - Abmeldebescheinigung/Erweiterte Meldeauskunft der Eltern aus Deutschland
 - bei verheirateten Eltern:
 - **Nachweis der Eheschließung** (deutsche oder ausländische Heiratsurkunde oder Familienbuchauszug). Bei Eheschließung in Schweden ist dies ein Auszug aus *Skatteverkets* Eheschließungsregister (*Intyg vigsel*) und den *Vigselbevis*
 - ggf. Nachweis über die Führung eines **gemeinsamen Ehenamens**. Bei Namensänderung in Schweden ist dies der *Anmälan om makars efternamn* entweder mit *Eingangsbestätigung* von Skatteverket, wann die Ehenamenserklärung dort einge-

gangen ist oder eine Bestätigung von Skatteverket, nach welchem Paragraphen der jetzt geführte Name angenommen wurde.

- bei nicht miteinander verheirateten Eltern: eine von Familjerätten beglaubigte Kopie der **Vaterschaftsanerkennung ggf. mit Sorgeerklärung**
- **Gebühren:** 10,- € für die Beglaubigung der Kopien (10,- € pro <10 Seiten) und 20-25,- € für die Unterschriftsbeglaubigung. Die Gebühr kann bar (nur SEK) oder mit einer Kreditkarte (VISA/MasterCard), die für Zahlungen im Ausland freigeschaltet ist, bezahlt werden.
- Ggf. das **Antragsformular „Beurkundung einer Auslandsgeburt“** (siehe Homepage), bitte mit blauem Stift vollständig ausgefüllt, aber noch nicht unterschrieben mitbringen. Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Groß- und Kleinschrift (z.B. **V**orname **N**achname).

In Einzelfällen müssen weitere Unterlagen vorgelegt werden (z.B. Gerichtsurteile zu Scheidung und/oder Sorgerecht, Negativbescheinigungen zum Sorgerecht, Apostillen o.ä.). Alle Unterlagen müssen entweder im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. **Bei Vorlage von fremdsprachigen Urkunden sollte grundsätzlich eine Übersetzung in die deutsche Sprache beigelegt werden** (für das Standesamt I in Berlin im Normalfall nicht notwendig, bei Zuständigkeit eines anderen Standesamtes, fragen Sie bitte dort direkt nach). Anerkannte Übersetzer in Schweden für die schwedische Sprache (vom bzw. ins) finden Sie unter www.kammarkollegiet.se.

Verfahren, Zuständigkeiten und Kosten

Sofern das Kind oder die Eltern in Deutschland gemeldet sind oder früher einen Wohnsitz in Deutschland hatten, ist das Standesamt an dem deutschen (bzw. früheren) Wohnort für Ihr Verfahren zuständig.

Nur wenn weder Kind noch Eltern zu keiner Zeit in Deutschland gemeldet waren, ist das Standesamt I in Berlin zuständig. Aufgrund der Vielzahl der beim Standesamt I in Berlin eingehenden Anträge muss für eine Nachbeurkundung in diesen Fällen leider mit einer langen Bearbeitungsdauer von mehreren Jahren gerechnet werden. Hierauf hat die Botschaft keinen Einfluss. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Standesamtes I in Berlin unter www.berlin.de/standesamt1.

Die Nachbeurkundung der Geburt eines Kindes ist eine gebührenpflichtige Amtshandlung. Die Gebühren werden von den Ländern festgesetzt und sind nicht bundeseinheitlich. Mehr Informationen betreffend der Gebührenhöhe und der aktuellen Bearbeitungszeiten erhalten Sie direkt bei Ihrem zuständigen Standesamt. Beispielsweise beträgt die Grundgebühr für die Geburtsbeurkundung 60,- € beim Standesamt I in Berlin. Dieser Betrag erhöht sich pro Elternteil um 20,- €, wenn ausländisches Recht zu beachten ist. Die Gebühren für Geburtsurkunden betragen 10,- € (für jede weitere, gleichzeitig bestellte Ausfertigung der gleichen Urkunde 5,- €). Aufgrund der Höhe der Gebühren wird das Standesamt I in Berlin nur gegen Vorkasse tätig, eine gesonderte Zahlungsaufforderung bekommen Sie einige Wochen nach der Antragsstellung.

Soll nur die Namensführung vom Standesamt bescheinigt werden (ohne Beurkundung) ist die Bestellung einer kostenpflichtigen Namensbescheinigung zwingend notwendig. Beim Standesamt I in Berlin beträgt diese Gebühr pro Bescheinigung 10,- €. Die Bearbeitungszeit für eine Namensklärung beträgt beim Standesamt I in Berlin im Normalfall drei bis acht Wochen.

Pass

Wenn die personenstandsrechtlichen Fragen geklärt sind, können Sie für das Kind einen Pass beantragen. Informationen dazu entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Merkblättern auf der Homepage unter www.stockholm.diplo.de/pass.

Hinweis zur Passpflicht:

Bitte beachten Sie, dass Sie gegenüber Behörden Ihres eigenen Landes eine „fremde“ Staatsangehörigkeit **nicht** geltend machen dürfen. Deshalb benötigen deutsche Staatsangehörige (auch

Haftungsausschluss:

Die Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Lexilog-Suchpool

Kinder) einen deutschen Pass, auch wenn sie zusätzlich eine andere (z.B. die schwedische) Staatsangehörigkeit besitzen.